

Berlin, 10. November 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisie- rung im Bauleitplanverfah- ren“

Referentenentwurf vom 01.11.2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1. Einleitung

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren“ die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall implementiert wird, Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen verringert und die Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne gekürzt werden.

Die Stellungnahmefrist von weniger als einer Woche erlaubt keine dem Thema angemessene Auseinandersetzung. Die Stellungnahme des BDEW beschränkt sich daher auf ausgewählte Anmerkungen.

## 2. Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zusätzlich zu den im Entwurf enthaltenen Verbesserungen der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren sollten im Zuge dieses Verfahrens noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

Angesichts der notwendigen Digitalisierung der Verwaltungen, regt der BDEW eine vollständige Digitalisierung an. Der Weg einer verpflichtenden „ortsüblichen Bekanntmachung“ sollte daher auf den absoluten Ausnahmefall beschränkt werden.

Weiter spricht sich der BDEW dafür aus, dass Behörden und Träger öffentlicher Belange angehalten werden, potenzielle Hemmnisse bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung offen zu legen. Um das zu erreichen, sollten Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, unter bestimmten Bedingungen unberücksichtigt bleiben können.

Der in § 4a Abs. 3 BauGB enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff der **Grundzüge der Planung** sollte zudem durch entsprechende Regelbeispiele näher konkretisiert werden.

## 3. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung könnte ungewollte Friktionen im Hinblick auf laufende Verfahren auslösen. Verfahren könnten nachträglich mit einem Verfahrensfehler „infiziert“ werden. Der BDEW setzt sich daher für ein „planbares“ Inkrafttreten-Datum (z.B. zum 01.06.2023) und für eine Übergangsfrist für laufende Planverfahren ein, sodass Planungsträger sich auf die Umstellung hin zu digitalen Verfahren einstellen können. Hier sollte dem Planungsträger z.B. ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob das Verfahren nach den alten oder neuen Vorschriften fortgeführt werden soll.

**Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Katharina Graf

Fachgebietsleiterin Recht

Telefon: +49 30 300199-1525

katharina.graf@bdew.de

Benjamin Salzwedel

Juristischer Mitarbeiter

Telefon: +49 30 300 199-1528

benjamin.salzwedel@bdew.de